



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [14] 2012
vom 18. Juli 2012

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“ vom 2. Juli 2012

Die Stadt Fürth erlässt gem. Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), folgende Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“ vom 30. November 2000 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 20. Dezember 2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Mai 2002 (Stadtzeitung Nr. 10 vom 22. Mai 2002):

§ 1

Änderung der Satzung

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Kommunalunternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vorhaltung und den Betrieb des Klinikums Fürth nach § 67 der Abgabenordnung einschließlich der dazugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. Das Kommunalunternehmen versorgt die Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern. Ferner versorgt das Kommunalunternehmen die Bevölkerung sowohl mit ambulanten Gesundheitsleistungen, als auch mit Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention. Als akademisches Lehrkrankenhaus nimmt das Klinikum Fürth an der klinisch-praktischen Ausbildung der Stu-

dentinnen und Studenten teil.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird „gehen“ durch „gingen mit Wirkung zum 1. Januar 2001“ ersetzt.

bb) An die Stelle der bisherigen Sätze 2 bis 4 tritt folgender Satz 2: „Von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst waren die zum Klinikum Fürth gehörenden Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleichen Rechte; sie gingen mit Wirkung vom 1. Januar 2011 durch den Vertrag über den Verkauf und die Übertragung des sog. Sondervermögens Klinikum Fürth auf das Kommunalunternehmen über.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Fürth als Anstalts- und Gewährträgerin darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kommunalunternehmens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kommunalunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kommunalunternehmens,

1. an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, oder, mit Zustimmung der Stadt Fürth,

2. an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.“

3. In § 4 Absatz 1 wird „7 000 000 Euro (in Worten: sieben Millionen Euro)“ durch „3 203 474,88 Euro (in Worten: drei Millionen zweihundertdreitausendvierhundertvier-

undsiebzig Euro und achtundachtzig Cent)“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil wird die Zahl „13“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

bbb) Der dritte Spiegelstrich wird aufgehoben.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Verwaltungsrat kann um 2 weitere Mitglieder ergänzt werden, sofern diese über besondere Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Finanz- oder Krankenhauswesen verfügen; diese weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Stadtrat bestellt.“

b) Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden Absätze 3, 4 und 5.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, Angelegenheiten, die insbesondere nach § 7 Abs. 6 Gegenstand von unternehmensbezogenen Abstimmungen im Stadtrat sein können, in ihren Fraktionen zu erörtern, sofern an diesen Erörterungen ausschließlich Mitglieder des Stadtrates teilnehmen.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat für jede Sitzung, an der es teilnimmt, Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Über die Höhe eines Sitzungsgeldes, das sich an der Verdienstauffälligkeit der selbstständig tätigen Stadtratsmitglieder orientieren muss, und eine etwaige zusätzliche jährliche Vergütung entscheidet der Stadtrat. Diese Beschlüsse gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrates Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten nach sinngemäßer Maßgabe des BayRKG und sonstiger barer Auslagen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird

Satz 1 und wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil wird „beschließt“ durch „entscheidet“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Klinikums“ das Wort „Fürth“ eingefügt und das zweite Komma durch ein Semikolon ersetzt.

ccc) An die Stelle der bisherigen Nummern 2 bis 13 treten folgende Nummern 2 bis 12:

„2. Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich Stellenplan und der fünfjährigen Finanzplanung sowie etwaige Nachträge und Korrekturen hierzu;

3. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 sowie Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;

4. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

5. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungs- und Ruhegehaltsverträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes;

6. Bestellung des Abschlussprüfers;

7. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie deren Veräußerung;

8. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen;

9. die zu beachtende Public Corporate Governance;

10. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer, einschließlich allgemeiner Vertragsbedingungen;

11. Erlass einer Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums;

12. Erteilung und Widerruf von Prokuren.“

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Vorstand hat außerdem die Ermächtigung des Verwaltungsrates einzuholen, sofern er bei verbundenen Unternehmen im Sinn von § 15 AktG an Entscheidungen der in Satz 1 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirkt.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die nachstehend aufgeführten

>> Fortsetzung auf Seite 22 >>

<< Fortsetzung von Seite 20 <<
Amtliche Bekanntmachungen

Geschäfte darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates vornehmen:

1. Investitionen, deren Ausgaben eine vom Verwaltungsrat festzulegende Grenze übersteigen;

2. sofern im Einzelfall die vom Verwaltungsrat für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden, bezüglich

a) Aufnahme von Darlehen sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen,

b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlichen Haftungen,

c) Gewährung von Darlehen,

d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen,

e) Abschluss, Änderung und Beendigung von sonstigen Verträgen, soweit die damit verbundenen einmaligen oder wiederkehrenden Belastungen eine vom Verwaltungsrat hierfür festgelegte, absolute Wertgrenze übersteigen;

3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;

4. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit den leitenden Ärzten und der Pflegedirektion;

5. Übernahme von nicht die Mitglieder des Vorstandes betreffenden Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen;

6. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, außerordentliche Zuwendungen jeder Art an die Belegschaft, Gratifikationen, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen;

7. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung sowie die Einlegung von Rechtsmitteln in diesen Fällen, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von

Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag übersteigt;

8. wesentliche Geschäfte des Kommunalunternehmens mit den Mitgliedern des Vorstandes sowie ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmen, soweit das Kommunalunternehmen in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Verwaltungsrat vertreten wird.

Der Vorstand hat außerdem die Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen, sofern er bei verbundenen Unternehmen im Sinn von § 15 AktG, in denen kein Aufsichtsrat besteht, an Geschäften der in Satz 1 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirkt. Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Der Verwaltungsrat kann widerprüflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen, soweit er selbst den Zustimmungsvorbehalt errichtet hat.“

c) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Andere, in Abs. 3 und 4 nicht aufgeführte Maßnahmen bedürfen stets der Zustimmung des Verwaltungsrates, sofern die diesen Maßnahmen zugrundeliegenden Angelegenheiten zu einer wesentlichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer bedeutsamen Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Kommunalunternehmens führen können.

(6) In den in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 9 in Verbindung mit Satz 2 sowie in den in Abs. 5 genannten Fällen kann der Stadtrat den Mitgliedern des Verwaltungsrates Weisungen erteilen. Hierfür hat der Vorstand die Stadt Fürth möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.“

6. In § 8 Absatz 7 Satz 3 wird „Absatz“ durch „Abs.“ ersetzt.

7. In § 9 Absatz 8 Satz 1 wird „halbjährlich“ durch „vierteljährlich“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 3 Satz 2 wird „GO“ durch „BayGO“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) Im einleitenden Satzteil wird

„GO“ durch „BayGO“ ersetzt.

bb) Der vierte Spiegelstrich („Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,“) wird unmittelbar an das letzte Wort des dritten Spiegelstrichs angefügt.

9. § 13 wird aufgehoben. Der bisherige § 14 wird § 13.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 27. Juni 2012 vom Stadtrat beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Fürth, 2. Juli 2012, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte)

Art. 1

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz i.d.F. d. Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322) und aufgrund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII i.d.F. der Bekanntmachung 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975, Nr. 70) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) a) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort) wird eine Benutzungsgebühr (§ 2) erhoben. Essensverpflegung, die auch Getränke umfasst, kann dazu gebucht werden, wofür Verpflegungsgeld (§ 3) zu entrichten ist. Verpflegungsangebot und Verpflegungsgeld sollen neben der reinen Verköstigung der Kinder auch den pädagogischen Auftrag und soziale Aspekte berücksichtigen.

b) Nimmt ein Kind nicht an der Verpflegung teil, ist ausschließlich eine Getränkepauschale zu erheben.

c) Benutzungsgebühr sowie Verpflegungsgeld bzw. Getränkepauschale werden im Gebührenbescheid betragsmäßig festgesetzt und gemeinsam erhoben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung (vgl. § 2 der Benutzungsatzung). Die in § 2 und § 3 genannten Gebühren werden für elf Monate erhoben.

Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 11 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen.

(3) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten, bei denen sich das Kind aufhält.

(4) Die Betreuungsgebühr, das Verpflegungsgeld und die Getränkepauschale werden über die Stadtkasse vom Jugendamt eingezogen.

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

(2) a) Besuchen zwei oder mehrere Kinder der in § 1 Abs. 3 genannten Personen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Fürth, so wird nur für das Kind, durch dessen Betreuung die höchste Gebühr entsteht, der volle Betrag fällig; für alle weiteren Kinder der Familie ermäßigt sich die Gebühr auf 50 Prozent. Das gilt nicht für das Verpflegungsgeld und die Getränkepauschale.

b) Die Benutzungsgebühr entfällt ganz, wenn ein im Stadtgebiet Fürth wohnender unterhaltspflichtiger Elternteil, bei dem sich das Kind im Sinne des gewöhnlichen Aufenthalts befindet, Grundsicherung nach SGB XII erhält. Das gilt nicht für das Verpflegungsgeld und die Getränkepauschale

(3) Für jeden angefangenen Monat ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei. Dies gilt nicht für Kinder, die ausschließlich in der Ferienzeit aufgenommen werden. Die volle monatliche Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung zeitweise nicht besucht wird. Bei längeren Schließzeiten, darunter fallen nicht Ferienschlusszeiten, kann im Einzelfall ein Gebührenerlass durch das Jugendamt gewährt werden.

§ 3

Höhe des Verpflegungsgeldes und der Getränkepauschale

(1) Verpflegungsgeld für die Essensverpflegung und Getränkegeld werden als monatliche Pauschale in folgenden Varianten fällig:

(2) a) Das Verpflegungsgeld wird aus den Beschaffungskosten für Essen und Getränke berechnet. Hinzu kommen die Sachkosten für Gedecke und die personalbezogenen, hauswirtschaftlichen Servicekosten für das Anbieten der Verpflegung. Die Getränkepauschale wird aus den Beschaffungskosten für die Getränke berechnet. Die Kalkulationsbasis wird in jährlichen Abständen aktualisiert und bei Bedarf jeweils zum 1. September fortgeschrieben. Dabei wird eine durchschnittliche Anwesenheitszeit der Kinder pauschal den Öffnungstagen gegenüber gestellt und die Kosten entsprechend pro Kind umgelegt. Das sich ergebende Guthaben deckt pauschal alle Fehltag ab.

b) Für jeden angefangenen Monat ist das volle Verpflegungsgeld bzw. die volle Getränkepauschale zu entrichten. Es erfolgt keine tagesweise Abrechnung. Für den Monat August fällt kein Verpflegungsgeld oder keine Getränkepauschale an. Dies gilt nicht für Kinder, die ausschließlich in der Ferienzeit aufgenommen werden. In anderen Ferienschieß- und Fehlzeiten werden das pauschalierte Verpflegungsgeld und die Getränkepauschale erhoben. Bei längeren Schließzeiten, darunter fallen nicht Ferienschießzeiten, kann im Einzelfall ein Erlass des Verpflegungsgeldes bzw. der Getränkepauschale durch das Jugendamt gewährt werden.

c) Das Verpflegungsgeld bzw. die Getränkepauschale ist auch dann voll zu bezahlen, wenn die Einrichtung zeitweise nicht besucht wird. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung während des gesamten Monats nicht besucht wurde und das Kind von Verpflegung oder Getränken abgemeldet war.

(3) Eingehende Zahlungen werden vorrangig auf die laufende Benutzungsgebühr (§ 2) verrechnet. Zuschüsse von Dritten und Eigenanteile von Eltern sind zweckbestimmt zu berücksichtigen.

§ 4

Fälligkeit

Betreuungsgebühren, Verpflegungsgelder und Getränkepauschalen sind im Voraus zum 1. eines jeden Monats fällig.

len sind im Voraus zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 5

Ermäßigung

(1) Bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ab dem 16. eines Monats wird nur ein halber Beitrag fällig. Verpflegungsgeld und Getränkepauschale sind dann in Höhe der Teilzeitvariante zu erheben.

(2) Bei einer Kurzaufnahme eines

Zahlungsweise für	11 Monate	11 Monate	11 Monate	11 Monate
	Kindergarten	Hort	Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten	Krippe
„Sockel“ = 4 Std. täglich bei allen Betreuungsarten	89 €	96 €	115 €	214 €
Preis für eine Zubuch-Stunde	10 €	12 €	12 €	27 €
auf 50 % ermäßigter Sockelbetrag (§ 5 Abs.3)	-	-	57,50 €	-
Beiträge im einzelnen				
bis zu 3 Std.	-	-	-	187 €
bis zu 4 Std.	89 €	96 €	115 €	214 €
bis zu 5 Std.	99 €	108 €	127 €	241 €
bis zu 6 Std.	109 €	120 €	139 €	268 €
bis zu 7 Std.	119 €	132 €	151 €	295 €
bis zu 8 Std.	129 €	144 €	163 €	322 €
bis zu 9 Std.	139 €	156 €	175 €	349 €
bis zu 10 Std.	149 €	168 €	187 €	376 €

Kindes (sogenanntes „Ferienkind“) kann das Stadtjugendamt auf Antrag eine ermäßigte Benutzungsgebühr festsetzen. Wird ein solches Kind länger als 14 Kalendertage in der Einrichtung betreut, ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Dasselbe gilt für das Verpflegungsgeld und die Getränkepauschale.

(3) In der Eingewöhnungsphase von Kindern unter drei Jahren im Kin-

	Kindergarten	Hort	Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten	Krippe
Teilzeitvariante: Verpflegungsgeld für wöchentlich bis zu 2 Verpflegungstage in 11 Monaten, Getränke eingeschlossen	40 €	42 €	40 €	36 €
oder in der Vollzeitvariante: Verpflegungsgeld für wöchentlich 3 bis zu 5 Verpflegungstage in 11 Monaten, Getränke eingeschlossen	61 €	65 €	61 €	52 €
oder ausschließlich als Getränkepauschale	7 €	7 €	7 €	7 €

dergarten, die nur an Nachmittagen -jedoch mindestens zehn Stunden wöchentlich- betreut werden, wird eine Ermäßigung von 50 Prozent des Sockelbetrages gewährt (Tabelle zu § 2).

§ 6

Beitragsentlastung

(1) Im letzten Kindergartenjahr, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35, 27 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die Gebühr nach § 2 Abs. 1 für Kindergärten um den sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, sowie der dazu erlassenen Ausführungsverordnung

in der jeweils gültigen Fassung, genannten Betrag reduziert. Die Beitragsentlastung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Benutzungsgebühr.

Die Entlastung beträgt:

- a) 50 Euro ab 1. September 2012
- b) 100 Euro ab 1. September 2013.

(2) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG unterbricht die Beitragsent-

lastung ab Zugang des dem zurückstellenden Bescheides folgenden Monats bis zum Beginn des tatsächlich letzten Kindergartenjahres. Die bis zur Zurückstellung gewährte Beitragsentlastung ist nicht zurück-

zuzahlen. Die Gebührenschildner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

Art. 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren

für die Benutzung von Tageseinrichtungen im Begriffssinn von § 22 SGB VIII (Kindergärten, -horte und ähnliche Einrichtungen) der Stadt Fürth vom 29. September 1976 (Amtsblatt vom 17. Dezember 1976, Nr. 44 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. Mai 2011 (Amtsblatt vom 8. Juni 2011, Nr. 11) außer Kraft.

(3) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung neu bekannt

zu machen. Vorstehende Neufassung der Satzung wurde vom Stadtrat am 27. Juni 2012 beschlossen. Sie wird

<< Fortsetzung von Seite 23 <<
Amtliche Bekanntmachungen

hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 28. Juni 2012, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Sanierung und Ergänzung der bestehenden Südtribüne sowie Neubau einer Tribünenüberdachung

Grundstück: Laubenweg 60, Gem. Ronhof, Flur-Nr. 270, 255

Antragsteller: SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA, Laubenweg 60, 90765 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Vorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 310 c wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** hinsichtlich der Errichtung der neuen Südtribüne einschl. Überdachung auf einer Fläche, welche nach Bebauungsplan für die Errichtung von vier- bis sechsgeschossigen Wohngebäuden mit Tiefgarage vorgesehen ist, erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar

gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Verordnung der Stadt Fürth über die Aufhebung der Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet Vach vom 6. Juli 2012

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40), folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet Vach vom 8. Mai 1991 (Amtsblatt Nr. 23 vom 8. Mai 1991), zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 1 vom 14. Januar 2004) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach

ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 27. Juni 2012 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 6. Juli 2012, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung

Aufhebung eines Teilbereichs des anlässlich des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut festgelegten Sperrbezirks

Die Stadt Fürth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der mit Allgemeinverfügung vom 10. Mai 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 vom 25. Mai 2011) auf das gesamte Stadtgebiet Fürth ausgedehnte Sperrbezirk sowie die angeordneten Schutzmaßnahmen werden nördlich der Begrenzungslinie Poppenreuther Straße – Erlanger Straße – Mauerstraße – Am Friedhofsteg – Friedhofweg – Käppnerweg – Vacher Straße – Robert-Koch-Straße – Friedrich-Ebert-Straße – Würzburger Straße – B 8 aufgehoben.

2. Der südlich dieser Linie gelegene und mit Allgemeinverfügung vom 18. April 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 27. April 2011) festgelegte Sperrbezirk sowie die angeordneten Schutzmaßnahmen bleiben bestehen.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 308/309, aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Fürth, 6. Juli 2012

Im Auftrag

Maier, berufsm. Stadtrat ■

Führerschein ungültig

Der von der Stadt Fürth am 3. März 2009 ausgestellte Führerschein mit der Nummer **B61000VK891** wird für ungültig erklärt.

Stadt Fürth

Straßenverkehrsamt, Gleißner



Apotheken-Nachtdienste

Mittwoch	18.7.2012	Nr. 23	1 Apotheke
Donnerstag	19.7.2012	Nr. 24	im Bahnhof-Center
Freitag	20.7.2012	Nr. 25	Gebhardtstr. 2
Samstag	21.7.2012	Nr. 26	90762 Fürth, 74 96 74
Sonntag	22.7.2012	Nr. 27	2 Hirsch-Apotheke
Montag	23.7.2012	Nr. 1	Rudolf-Breitscheid-Str. 1
Dienstag	24.7.2012	Nr. 2	90762 Fürth, 77 49 26
Mittwoch	25.7.2012	Nr. 3	3 West-Apotheke
Donnerstag	26.7.2012	Nr. 4	Komotauer Str. 45
Freitag	27.7.2012	Nr. 5	90766 Fürth, 73 18 54
Samstag	28.7.2012	Nr. 6	4 Apotheke am Kieselbühl
Sonntag	29.7.2012	Nr. 7	Hansastr. 5
Montag	30.7.2012	Nr. 8	90766 Fürth, 73 10 53
Dienstag	31.7.2012	Nr. 9	5 Kreuz-Apotheke
Mittwoch	1.8.2012	Nr. 10	Schwabacher Str. 25
Donnerstag	2.8.2012	Nr. 11	90762 Fürth, 74 87 60
Freitag	3.8.2012	Nr. 12	6 Bavaria-Apotheke
Samstag	4.8.2012	Nr. 13	Schwabacher Str. 155
Sonntag	5.8.2012	Nr. 14	90763 Fürth, 71 24 91
Montag	6.8.2012	Nr. 15	7 Adler-Apotheke
Dienstag	7.8.2012	Nr. 16	Theodor-Heuss-Str. 2
Mittwoch	8.8.2012	Nr. 17	90765 Fürth-Stadeln,
Donnerstag	9.8.2012	Nr. 18	97 68 56 90